

Auflage: 1.000 Stück / Stand: 06/2016

V

# Mitteilungen der Fischereibehörde in Sachsen

[PFLEGEN - SCHÜTZEN - HEGEN]





## Vorwort

Liebe Anglerinnen, liebe Angler,

die Fischereibehörde des Freistaates Sachsen gibt seit vielen Jahren eine Sammlung zu ausgewählten fischereilichen Sachverhalten heraus.

Künftig wird diese Veröffentlichung durch die Behörde nicht mehr als Printmedium, sondern nur als PDF-Datei im Internet veröffentlicht.

Der Landesverband Sächsischer Angler e. V. möchte in Kooperation mit der sächsischen Fischereibehörde diese wichtigen Informationen, welche die Regelungen des Sächsischen Fischereigesetzes, der Fischereiverordnung sowie der Gewässerordnung des LVSA untersetzen, allen Funktionsträgern in den Vereinen, insbesondere den Vereinsvorsitzenden, Gewässerwarten und in der Verbandsgewässeraufsicht Tätigen in Broschürenform zur Verfügung stellen.

Dr. Gert Füllner  
Referatsleiter  
SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT,  
LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE  
Referat 76 | Fischerei

Friedrich Richter  
Präsident  
LANDESVERBAND  
SÄCHSISCHER ANGLER e. V.



# Mitteilungen der Fischereibehörde



# Darstellung ausgewählter fischereilicher Sachverhalte

Andreas Schreier; Matthias Pfeifer

# Inhaltsverzeichnis

1. Fischereiaufsicht im Freistaat Sachsen
  2. Ausweispflicht für Fischereiaufseher
  3. Vollzug fischereirechtlicher Regelungen
  4. Ablauf des Ordnungswidrigkeitsverfahrens
  5. Fischereiausübungsberechtigte
  6. Fischereiausübungsberechtigung – Regelungen für Pächter
  7. Fischereiprüfung - Verfahrensablauf
  8. Fischereischein in Sachsen
  9. Anforderungen an das Passbild im Fischereischein
  10. Laufzeiten und Kosten sächsischer Fischereischeine
  11. Einbeziehung von Menschen mit einer Behinderung in die Ausübung des Fischfangs
  12. Der Gastfischereischein
  13. Wann ist das Angeln in Sachsen verboten?
  14. Ist kein gültiger Erlaubnisschein vorhanden, liegt ein Straftatbestand vor!
  15. Nachweiskarte zur Fischereiabgabe - Land Brandenburg
  16. Kleinteiche und Hälterungen
  17. Angelgeräte- und Köderverwendung
  18. Verwendung von Senke und Reuse
  19. Eingeschränkte Köderverwendung vom 1. Februar - 30. April
  20. Fischtransport und Fischhälterung
  21. Waidgerechtes Töten von Fischen
  22. Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße von Fischen in Sachsen
  23. Fischnährtierfang – fischereirechtliche Besonderheiten
  24. Mitführen von Fischereigeräten
  25. Die Hegene
  26. Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel
  27. Fischen mit Harpune – eine verbotene Fangmethode
  28. Verwendung eines Gaff's
  29. Phänotypischer Vergleich Gründling (*Gobio gobio*) – Stromgründling (*Romanogobio belingi*)
  30. Phänotypischer Vergleich Karausche – Giebel
  31. Phänotypischer Vergleich Plötze (*Rotauge*) - Rotfeder
  32. Phänotypischer Vergleich Schmerle – Schlammpeitzger – Steinbeißer
  33. Fischfang auf überfluteten Grundstücken
  34. Angeln ohne Fischereischein an fischereilich bewirtschafteten Anlagen
  35. Ablassen von Gewässern und Mindestwasserführung
  36. Fischen in und an Fischwegen
  37. Ausgabe von Fischereischeinen an Asylbewerber
- Impressum

# 1 Fischereiaufsicht im Freistaat Sachsen

Das Hauptanliegen der Staatlichen Fischereiaufsicht ist der Schutz der heimischen Fischbestände.

Fischereiaufseher leisten mit ihrer Arbeit einen unerlässlichen Beitrag zum Vollzug des sächsischen Fischereigesetzes und der Fischereiverordnung.

Die Kontrolle der sächsischen Gewässer durch die Fischereiaufseher wird bestimmt durch Aufklärungsarbeit vor Ort und Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen.

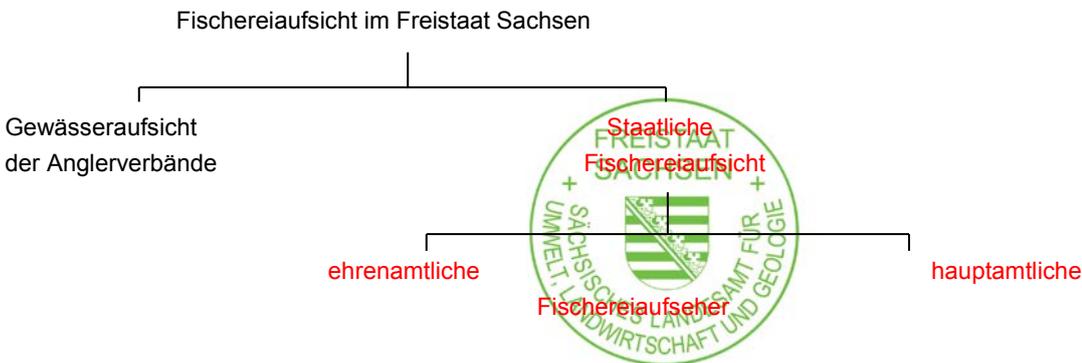
## Rechtsgrundlagen

Sächsisches Fischereigesetz (SächsFischG)

Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO)



## Organisation



## Bestellung der Fischereiaufseher

Seit 1996 werden ehrenamtliche Fischereiaufseher der Staatlichen Fischereiaufsicht in Sachsen bestellt. Hauptamtliche Fischereiaufseher sind Angestellte der Fischereibehörde. Landesweit führen gegenwärtig 196 ehrenamtliche Fischereiaufseher Kontrollen an sächsischen Gewässern durch.

Voraussetzungen für eine Bestellung sind generell die Volljährigkeit und der Besitz eines sächsischen Fischereischeines. Zuverlässigkeit, korrektes Auftreten, anwendungsbereites Fachwissen, Flexibilität und Einsatzbereitschaft runden das Persönlichkeitsbild des Fischereiaufsehers ab. Die Aufseher haben die für ihre dienstliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fischereibehörde durchgeführten Lehrgang nachzuweisen.

## Organisation der Arbeit der Fischereiaufsicht

Die Organisation der Kontrolltätigkeit vor Ort obliegt sachsenweit 23 bestellten ehrenamtlichen Obmännern der Fischereiaufsicht. Sie planen und rechnen die Einsätze ihrer Gruppe bei der Fischereibehörde ab.

Jährlich finden ca. 12000 Kontrollen zur Überprüfung der fischereirechtlichen Regelungen an sächsischen Gewässern statt.

Ein notwendiger Aufwand zum Schutz der heimischen Fischbestände!

## 2 Ausweispflicht von bestellten ehrenamtlichen staatlichen Fischereiaufsehern

Der § 32 Absatz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes (SächFischG) vom 9. Juli 2007 - Rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012 regelt die Bestellung, Aufsicht und Ausweispflicht von staatlichen Fischereiaufsehern. Demzufolge können sich staatliche Fischereiaufseher nur mit einem Dienstausweis legitimieren.

Auf dem Dienstausweis stellt ein Passbild den persönlichen Bezug her, ein Sicherheitshologramm schützt vor Fälschung und die Gültigkeitsdauer verweist auf die Aktualität des Dokuments.



Verhaltenshinweise für Angler bei Fischereiaufsichtskontrollen

Im Fall einer Kontrolle sollte der Angler immer auf die Einsichtnahme in den Dienstausweis des Fischereiaufsehers bestehen.

Der Angler ist berechtigt, Dienstausweisnummer, Gültigkeit des Dokumentes und den Namen der kontrollierenden Person zu erfahren, ansonsten kann er die Fischereiaufsichtskontrolle verweigern und Beschwerde bei der Fischereibehörde einlegen.

Im Gegenzug ist der Angler verpflichtet, den Aufforderungen des Fischereiaufsehers folge zu leisten und beispielsweise seine Angeldokumente ggf. auch Fahrerlaubnis oder Personalausweis zur Identitätsfeststellung vorzuzeigen.

Den respektvolle Umgang miteinander vorausgesetzt leisten Anglerschaft und Fischereiaufsicht so gemeinsam ihren Beitrag zum Vollzug des sächsischen Fischereirechts.

Der neobondgrüne Dienstausweis und die Metall-Dienstmarke sind für die sächsisFischereiaufsicht nicht mehr zugelassen!



# 3 Vollzug fischereirechtlicher Regelungen durch die sächsische Fischereiaufsicht

(SächsFischG/SächsFischVO)



**Lockwitzbach Januar 2009**  
Gewässerbau während der  
Fischschonzeit



**WASSERFLOH - FANG**



**Polder Reichendorf - Tal-  
sperre Quitzdorf**  
12.06.2005  
Sicherstellung einer hand-  
gefertigten Angel  
Länge: 63 cm



Kiesgrube  
Bobersen vom  
Bergamt frei-  
gegeben.

**Das Ende von Baumaßnahmen an der Zschopau**  
Verstöße gegen § 14 SächsFischVO



**Sichergestellte  
Angelgeräte**

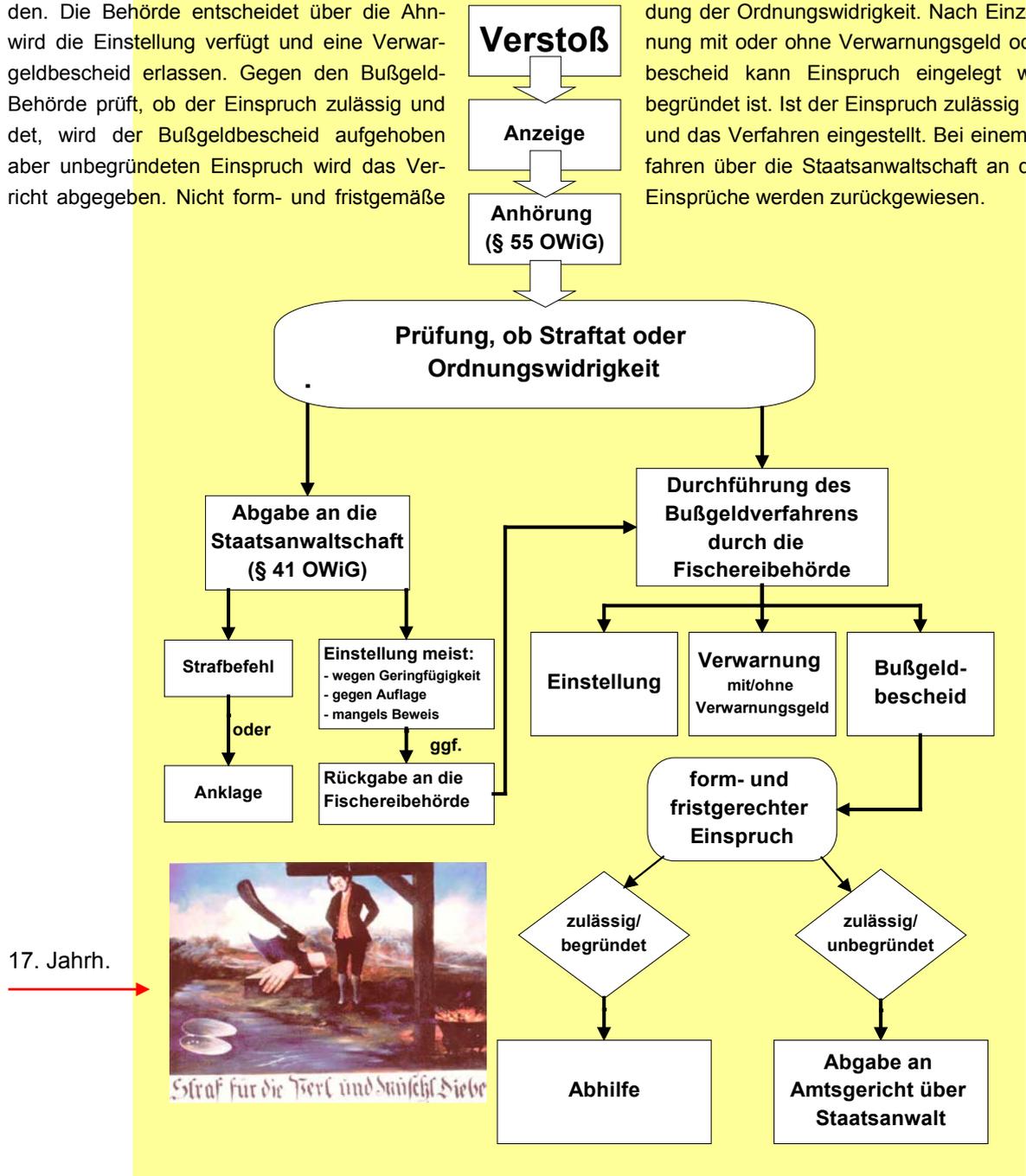
**Verbotene Fischjagdmethode  
Angeln mit Knopf**



**STAUSEE NEBELSCHÜTZ - 23.04.2005**  
Sicherstellung einer herrenlosen aus Aluminiumdraht hand-  
gefertigten Korb-Reuse.  
Höhe: 75 cm; Breite: 80 cm

# 4 Ablauf des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Wird seitens der Fischereiaufsicht eine Ordnungswidrigkeit mitgeteilt, führt die Fischereibehörde ein Anhörungsverfahren gemäß § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz durch. Der Betroffene erhält Gelegenheit, sich zu den erhobenen Tatvorwürfen zu äußern. Die Behörde prüft, ob eine Ordnungswidrigkeit oder der Verdacht einer Straftat vorliegt. Liegt ein Verdacht vor, ist das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die weitere Ahndung. Das Verfahren kann zur abschließenden Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit an die Behörde zurückgegeben werden. Die Behörde entscheidet über die Ahndung der Ordnungswidrigkeit. Nach Einzelfallprüfung wird die Einstellung verfügt und eine Verwarnungsbekanntmachung erlassen. Gegen den Verwarnungsbekanntmachungsbefehl kann Einspruch eingelegt werden. Die Begründung ist. Ist der Einspruch zulässig und begründet, wird das Verfahren eingestellt. Bei einem zulässigen, aber unbegründeten Einspruch wird das Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben. Nicht form- und fristgemäße Einsprüche werden zurückgewiesen.



Die Fischereiaufsicht ist ein unverzichtbares Instrument für den Vollzug des Sächsischen Fischereigesetzes und der Fischereiverordnung!

# 5 Fischereiausübungsberechtigte

Fischfang ist kein „Jedermannsrecht“ im Sinne des Gemeingebrauches von Gewässern, sondern immer konkretes, einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnetes Recht.

Wer kann Fischereiausübungsberechtigter an einem Gewässer sein, also den Fischfang ausüben?

- Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des Gewässergrundstückes (Inhaber des Eigentumsfischereirechtes) oder der im Fischereirechtsverzeichnis eingetragene Inhaber eines selbstständiger Fischereirechtes (vgl. § 5, 7 SächsFischG).
- Der Pächter eines Fischereiausübungsrechtes oder einer bewirtschafteten Anlage der Fischzucht & -haltung (vgl. §§ 3, 16 SächsFischG).
- Die einen für das Gewässer und den Fangzeitpunkt gültigen Erlaubnisschein besitzenden Personen - Erlaubnisscheininhaber (vgl. § 19 SächsFischG).

Wer den Fischfang ausübt, muss die erforderliche Sachkunde durch Besitz und Mitführung eines gültigen Fischereischeines nachweisen können und diesen auf Verlangen der Fischereiaufsicht, der Polizei oder dem Inhaber des Fischereirechts vorzeigen (vgl. § 20 SächsFischG).

Von der Fischereischeinpflicht befreit sind lediglich Fischereihilfen und Inhaber von nur auf den Fischnährtierfang beschränkten Erlaubnisscheinen (vgl. §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 4 SächsFischG).

Fischereipachtverträge und Pachtverträge über bewirtschaftete Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung sind an gesetzliche Mindestnormen gebunden und unterliegen einer unverzüglichen Anzeigepflicht bei der Fischereibehörde, die ein Fischereipachtregister führt.

Jeweilige Musterpachtverträge finden Sie im Internet unter: [www.smul.sachsen.de/fischerei](http://www.smul.sachsen.de/fischerei)



Die Anzeige erfolgt durch Vorlage der vollständigen Vertragsurkunde durch den Pächter bei der Fischereibehörde. Erlaubnisscheine („Angelscheine“) werden vom Rechtsinhaber oder Pächter für seine Gewässer ausgegeben und berechtigen zum Fischfang mit der Handangel, zum Köderfischfang mit dem Senknetz oder zum Fischnährtierfang. Erforderliche Daten, die ausgegebenen Erlaubnisscheine beinhalten müssen werden durch § 32 SächsFischVO vorgegeben. Wer Erlaubnisscheine ausgibt, hat diese in Listen oder in Kopien zu erfassen und nachweisfähig mindestens ein Jahr aufzubewahren.



# 6 Fischereiausübungsberechtigung – Regelungen für Pächter



Ein Fischereirecht steht dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des unter dem Gewässer liegenden Grundstücks als Eigentumsfischereirecht zu. Im Grundbuch eingetragene selbstständige grundstücksbelastende Fischereirechte sind in das Verzeichnis der Fischereirechte bei der Fischereibehörde einzutragen. Nur diese Personen können als Verpächter die Ausübung ihres Rechts bzw. die Nutzung ihres Gewässers an einen Pächter übertragen.

Dabei ist im Pachtzweck zu vereinbaren, ob die Verpachtung zur **Fischerei** (Nachstellen, Fangen, Sichaneignen und Töten von wild lebenden Fischen, deren Hege sowie die Entnahme von Fischnährtieren) oder zur **Fischwirtschaft**

(Fischaufzucht und Fischhaltung von nicht herrenlosen Fischen in künstlich angelegten, ablassbaren Teichen, sonstigen Anlagen und Gehegen) erfolgt.

Abschluss, Änderung oder vorzeitige Beendigung von Fischereipachtverträgen und von Pachtverträgen zur Fischwirtschaft sind vom Pächter unverzüglich durch Übersendung einer Ausfertigung der Vertragsurkunde der Fischereibehörde anzuzeigen.

Das Unterlassen der Anzeige bezüglich Abschluss, Änderung oder Beendigung von Fischereipachtverträgen wird als **Ordnungswidrigkeit** geahndet!

Fischereipächter sind gem. § 13 Abs. 1 SächsFischG zur **Aufstellung und Einreichung eines Hegeplanes** mit der Vertragsanzeige sowie nach fischereibehördlicher Genehmigung zu dessen späterer Durchführung verpflichtet.

Mit Beifügung eines Hegeplans und bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestnormen (Verpachtung des Rechtes in vollem Umfang, Regelungszwang für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen, Fischereischeinplicht des Pächters, Mindestpachtzeit 12 Jahre u.a.) wird der Hegeplan genehmigt und der Pachtvertrag durch die Fischereibehörde registriert und bestätigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Pächter die Fischerei auch ausüben.

Auf die Verletzung der gesetzlichen Normen folgt eine Beanstandung des Vertrages durch die Fischereibehörde.

Bei Unterlassung der Anzeige des Pachtvertrages darf der Pächter die Fischerei nicht ausüben und ist demzufolge nicht zur Ausgabe von Erlaubnisscheinen für das Pachtgewässer berechtigt. Trotzdem ausgegebene Erlaubnisscheine besitzen keine Gültigkeit, so dass bei einer dennoch erfolgenden Fischereiausübung der Straftatbestand der Fischwilderei oder des Fischdiebstahls erfüllt sein kann.

Verpachtungen bewirtschafteter Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung unterliegen bis auf die Fischereischeinplicht des Pächters nicht den gesetzlichen Normen, sind aber gemäß § 3 SächsFischG anzuzeigen.

Weitere Informationen sowie ein Hegeplanmuster und einen Musterpachtvertrag finden Sie im Internet unter [www.smul.sachsen.de/fischerei](http://www.smul.sachsen.de/fischerei).

# 7 Fischereiprüfung – Verfahrensablauf

Das sächsische Fischereigesetz (SächsFischG) und die sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) sind die gesetzlichen Grundlagen.

Verfahrensablauf:

- Der interessierte Bürger meldet sich zur Teilnahme am Vorbereitungslehrgang, in der Regel über den ortsansässigen Angelverein, beim Lehrgangsleiter an. (Kontakte - [www.landwirtschaft.sachsen.de/fischerei](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/fischerei))
- Der Lehrgangsleiter registriert den Antrag des potenziellen Teilnehmers; online.
- Der künftige Teilnehmer erhält vom Lehrgangsleiter einen Ausdruck der erfassten Daten und eine generierte Prüfungsnummer, die für die Zulassung zur Onlineprüfung benötigt werden.
- Der Vorbereitungslehrgang findet statt.
- Danach meldet der Lehrgangsleiter die Prüfungsteilnehmer in der Fischereibehörde zur Sachkundeprüfung an.
- Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der Fischereibehörde eine schriftliche Einladung. Die Prüfung wird am PC durchgeführt. Nach dem Zufallsprinzip werden für jeden Teilnehmer 60 Fragen aus einem 900 Fragen umfassenden Pool ausgewählt. Die Prüfung (Antwortwahlverfahren) dauert 90 Minuten. Der Prüfungsteilnehmer beendet die Prüfung, wenn er fertig ist oder nach Ablauf der 90 Minuten bricht das System die Prüfung automatisch ab. Das Ergebnis wird angezeigt. Sie erhalten unmittelbar im Anschluss das Prüfungsergebnis ausgedruckt.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn insgesamt mindestens 45 Fragen und je Themenkomplex **ALLGEMEINE FISCHKUNDE**: Bau des Fischkörpers, Fischkrankheiten...; **BESONDERE FISCHKUNDE**: Artenkenntnis; **GEWÄSSERKUNDE**: Gewässertypen, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Gewässerökologie...; **GERÄTEKUNDE**: erlaubte und verbotene Fanggeräte, Fangmethoden...; **GESETZESKUNDE**: Fischerei-, Naturschutz-, Tierschutz, Ordnungswidrigkeitsrecht... mindestens 8 Fragen richtig beantwortet sind.



Am folgenden Werktag wird das Prüfungsergebnis in der Fischereibehörde bearbeitet.

Nach **bestandener Prüfung** wird Ihnen das Zeugnis und die Rechnung für den beantragten Fischereischein + Prüfungsgebühr oder bei **nicht bestandener Prüfung** einen Prüfungswiederholungsbescheid und die Rechnung für die Prüfungsgebühr zugesandt. Nach Zahlungseingang wird der Fischereischein ausgedruckt und Ihnen zugeschickt.



# 8 FISCHEREISCHEINE in Sachsen

(§§ 20; 21, 22, 23 SächsFischG)

Der Fischereischein ist ein amtliches, von einer staatlichen Behörde ausgestelltes Dokument.

Eine Bestätigung, die ein Fischereiverband oder -verein ausstellt, z.B. ein „ Sportfischerpass“ ist kein Fischereischein im Sinne des Gesetzes.

Der Fischereischein wird auf Antrag einer bestimmten Person (Inhaber) erteilt und ist als Legitimationspapier nicht auf eine andere Person übertragbar.

Der Fischereischein bestätigt, dass gegen den Fischfang durch den Inhaber unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen.

Soweit der Fischereischein nur nach Bestehen einer Prüfung erteilt wird, ist er ein Nachweis der Befähigung (Sachkundenachweis) für den Fischfang.

Ein ohne vorherige Prüfung erteilter Fischereischein (z.B. der Jugendfischereischein) ist eine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Der Fischereischein ist ein Dokument, das dem vorgeschriebenen Muster entsprechen muss.

## Achtung:

Der Fischereischein verbrieft für den Inhaber kein Recht zur Ausübung des Fischfangs an einem bestimmten Gewässer. Dieses Recht muss sich der Fischereischeininhaber, sofern er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, durch den Erwerb eines Erlaubnisscheins verschaffen.

## In Sachsen gültige Fischereischeine

Achtung - Wohnsitzprinzip

**Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen benötigen zum Fischfang einen ordnungsgemäß ausgestellten Fischereischein der sächsischen Fischereibehörde (ID Card Format). Voraussetzung für den Erwerb dieses Fischereischeins ist die erfolgreiche Teilnahme an der sächsischen Fischereiprüfung (Sachkundenachweis).**



Wer trotz Hauptwohnung in Sachsen den Fischereischein in einem anderen Bundesland erwirbt, besitzt keinen in Sachsen gültigen Fischereischein.

Wer in einem anderen Bundesland ansässig ist und dort den Fischereischein erwirbt, besitzt einen auch in Sachsen gültigen Fischereischein. Die Gültigkeit bleibt bis zum Ablauf der aus dem Schein ersichtlichen Dauer (ggf. auf Lebenszeit) bestehen. Wenn der Inhaber seine Hauptwohnung nach Sachsen verlegt, kann ein sächsischer Fischereischein beantragt werden.

Bewerber, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, können einen Gastfischereischein erhalten.

Personen mit einer Behinderung haben die Möglichkeit, einen Besonderen Fischereischein zu beantragen.

# 9 Anforderungen an das Passbild im Fischereischein

Ein Passbild ist eine Fotografie, die für ein – meist amtliches – Personaldokument verwendet wird.

Es gibt zwei Arten von Passbildern in Deutschland.

Biometrische Passbilder und "normale" Passbilder. Ein biometrisches Passfoto erfüllt einige besondere Bedingungen und muss unter anderem an eine Schablone angepasst werden.

Für den **Fischereischein** wird ein **normales Passbild** benötigt.

Anforderungen:

## 1. Bildformat ohne Rand - Größe (Beispiel)



Hinweis für Internet Anwender - siehe <http://www.persofoto.de/lexikon/passbild/groesse/> !

Ein Passfoto, welches bei 300 dpi in Originalgröße gedruckt werden soll, muss eine Größe von 413 px × 532 px haben.

## 2. Neutraler Hintergrund (Beispiel)



Beachten Sie bitte, **Anträge auf Ausstellung eines Fischereischeins - ohne Beifügung eines den Anforderungen entsprechenden Passbildes und der Unterschriftsprobe - werden ab 2013 nicht mehr bearbeitet.**

# 10 Laufzeiten und Kosten sächsischer Fischereischein

Eine Hologramm-Schutzfolie macht den Fischereischein fälschungssicher.  
Die Fischereischeinnummer behält der Inhaber „lebenslänglich“!

### Preis Fischereischein

Laufzeit	Verwaltungs- gebühr	Gesamtkosten
<b>Auf Lebenszeit</b>	<b>34,00 €</b>	<b>34,00 €</b>



### Preis Besonderer Fischereischein bei nachgewiesener Behinderung

Laufzeit	Verwaltungs- gebühr	Gesamtkosten
<b>Auf Lebenszeit</b>	<b>7,00 €</b>	<b>7,00 €</b>

### Preis Jugendfischereischein

Personen, die das neunte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann ein Jugendfischereischein ohne Fischereiprüfung ausgestellt werden. Ein erworbener Jugendfischereischein ist bis zum 16. Geburtstag gültig!

Laufzeit	Verwaltungs- gebühr	Gesamtkosten
<b>9. - 16. Lebensjahr</b>	<b>7,00 €</b>	<b>7,00 €</b>

### Preis Gastfischereischein

Laufzeit	Verwaltungs- gebühr / Monat	Gesamt- kosten / Monat
<b>1 Monat</b>	<b>7,00 €</b>	<b>7,00 €</b>
<b>6 Monate</b>	<b>20,00 €</b>	<b>20,00 €</b>



# 11 Einbeziehung von Menschen mit einer Behinderung, die keine Fischereiprüfung ablegen können, in die Ausübung des Fischfangs

Für Menschen mit einer Behinderung ist die Ausübung der Fischerei mit der Handangel eine Chance zur gesellschaftlichen Integration. In diesem Sinne kann das Angeln nicht nur eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung sein, sondern auch eine therapeutische Bedeutung erlangen.

§ 22 Abs. 2 SächsFischG regelt:

Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen Behinderung nicht in der Lage sind, eine Fischereiprüfung abzulegen, kann ein Fischereischein ohne Fischereiprüfung erteilt werden. Fischereischeininhaber nach Satz 1 dürfen die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.

Beachten Sie nachstehende Hinweise:



1. Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Fischereiprüfung abzulegen, dürfen in Anwesenheit und unter der Aufsicht einer volljährigen Person, die über einen gültigen Fischereischein verfügt (Begleitperson), in die Ausübung der Fischerei mit der Handangel durch die Begleitperson einbezogen werden.

2. Die Begleitperson muss stets in der Lage sein, in das Angeln durch den Menschen mit einer Behinderung einzugreifen, so dass sie die Fangtätigkeit „in ihrer Hand“ behält. Die Begleitperson übt damit den Fischfang im Sinne des § 20 Abs. 1 SächsFischG aus und steht für die Beachtung sämtlicher einschlägiger Vorschriften bei der Einbeziehung des Menschen mit einer Behinderung ein. Die Begleitperson hat darüber hinaus darauf zu achten, dass dem Menschen mit der Behinderung keine Handlungen übertragen werden, die seine Einsichtsfähigkeit und Befähigung übersteigen. Insbesondere hat die Begleitperson den waidgerechten Umgang mit gefangenen Fischen und die Anforderungen des Tierschutzes zu beachten, weshalb das Abködern gefangener Fische und das Betäuben und Töten von Fischen durch die Begleitperson zu erfolgen hat.

3. Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsFischG sind bei schwerbehinderten Personen als erfüllt anzusehen, die als hilflos im Sinne § 33b Abs. 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechender Vorschriften anerkannt sind.

**Gemäß § 32 SächsFischVO kann Personen nach § 22 Abs. 2 SächsFischG ein Fischereischein erteilt werden, wenn bei der Beantragung in der Fischereibehörde ein Schwerbehindertenausweis mit eingetragendem Merkzeichen „H“ vorgelegt wird oder mittels Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes (zuständig ist das Landesamt für Familie und Soziales) allein auf Grund einer Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung ein Grad der Behinderung von 50 Prozent nachgewiesen wird.**

4. Die vorstehende Regelung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der Mensch mit der Behinderung beim „Angeln“ im vorgenannten Sinne den Fischereischein und seinen Ausweis für schwerbehinderte Menschen bei sich führt und diesen im Rahmen einer Kontrolle durch die Fischereiaufsicht freiwillig vorlegt. Für die Begleitperson gelten die sonstigen Verpflichtungen aus dem SächsFischG.

5. Soweit die vorgenannten Bestimmungen nicht erfüllt sind, ist das Angeln durch die Fischereiaufsicht zu untersagen und das Vorliegen von Verstößen gegen das SächsFischG zu prüfen.

# 12 Der GASTFISCHEREISCHEIN

Rechtsgrundlagen:

Sächsisches Fischereigesetz - SächFischG vom 9. Juli 2007 - Rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012  
(Auszug)

## § 22 Jugendfischereischein und besondere Fischereischeine

(3) Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes haben, kann von der Fischereibehörde ohne Fischereiprüfung ein Gastfischereischein ausgestellt werden.

Dieser kann von den Anglerverbänden ausgegeben werden.

Sächsische Fischereiverordnung - SächsFischVO vom 04. Juli 2013

(Auszug)

## § 33 Gastfischereischein

(1) Gastfischereischeine können ausgegeben werden, wenn der Antragsteller seine Sachkunde in geeigneter Form nachweist.

Gibt ein Anglerverband den Gastfischereischein aus, ist darauf der Name des Verbands einzutragen.

(2) Gastfischereischeine sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und nur für die Dauer eines Monats, in begründeten Einzelfällen bis zu sechs Monaten, gültig.

Gesamtkosten:

Laufzeit	Verwaltungs- gebühr / Monat	Gesamt- kosten / Monat
1 Monat	7,00 €	7,00 €
6 Monate	20,00 €	20,00 €

**A** **B**

**Gastfischereischein** **Nr.: 000001**  
*Tourist Fisheries Licence*

**Gültig für einen Monat  
ab Ausgabedatum**  
*Valid 1 month from date of issue*

**Ausgegeben für: / Issued for:**  
*(Name, Vorname/ Surname; First name)*

**Datum: / Date:**

**Gilt nur im Freistaat Sachsen**  
*Only valid in Saxony*

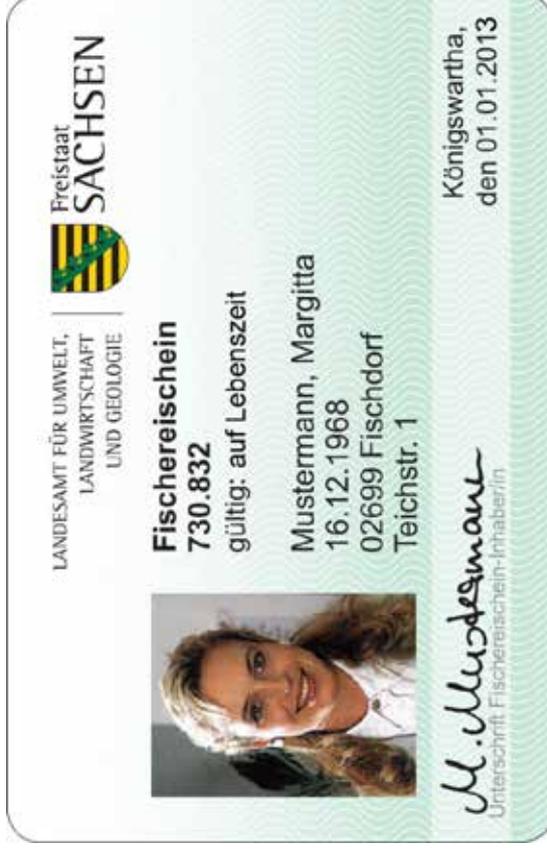
**Unterschrift Fischereischeininhaber/ Signature** **C**

**D**

# 13 Angeln ohne Fischereischein und Erlaubnisschein

Ohne vollständig ausgefüllten Fischereischein und Erlaubnisschein ist das Angeln in Sachsen verboten!

## §§ 19 und 20 Sächsisches Fischereigesetz



Beim Fischfang dürfen fahrtaugliche verwendet werden.  Sonstiges:  Ort, Auszubildungsraum  Ursprungs- und Fischereiberechtigter	Fischereiberechtigter Anrede  <b>ERLAUBNISSCHEIN</b> nach § 19 SächsFischG Angelschein / Berechtigungsschein für den Fischnährerfang Nr: <b>54318</b> gültig am / von - bis
---	---

Herr/Frau Wohnort (PLZ, Ort) Straße, Hausnummer  wird die Erlaubnis zum Fischfang / zur Fischnährerentnahme in folgendes Gewässern / Gewässerbereichen gegeben:	Folgende Fanggeräte dürfen verwendet werden:     Mengenbeschränkungen / Mindestmaße:
---	---

Seit 2005 gelten Fischereischeine im ID-Card Format.

# 14 Ist kein gültiger Fischerei- und/oder Erlaubnisschein vorhanden, liegt eine Ordnungswidrigkeit und/oder ein Straftatbestand vor!

## Straftatbestand

Fischdiebstahl - Fischwilderei

Der Fischfang ohne vollständig ausgefülltem ERLAUBNISSCHEIN ist nach §§ 242 bzw. 293 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar!

Beim Fischfang dürfen \_\_\_\_\_ Wasserfahrzeuge verwendet werden.

Sonstiges:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
Ort, Ausstellungsdatum

XXXXXXXXXX      XXXXXXXXX  
Unterschrift des Fischereiberechtigten      Unterschrift des Erlaubnisscheinhabers

Fischereiberechtigter  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
Anschritt  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

ERLAUBNISSCHEIN  
nach § 19 SächsFischG  
Angelschein / Berechtigungsschein  
für den Fischnahrerfang  
Nr: **54318**  
gültig am / von - bis

Herrn/Frau  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
Wohnort (PLZ, Ort)  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
Straße, Hausnummer  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

wird die Erlaubnis zum Fischfang / zur Fischnahrerentnahme in folgenden Gewässern/Gewässerabschnitten gegeben:

Folgende Fanggeräte dürfen verwendet werden:

Mengenbeschränkungen/Mindestmaße:

## Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Abs. 2 Satz 2 SächsFischG

Der Fischereiausübungsberechtigte stellt dem Erlaubnisberechtigten einen Erlaubnisschein aus. Diesen hat der Erlaubnisberechtigte bei der Ausübung der Fischerei bei sich zu führen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht zur Einsichtnahme vorzuzeigen.

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE | Freistaat SACHSEN

**Fischereischein**  
730.832  
gültig: auf Lebenszeit

Mustermann, Margitta  
16.12.1968  
02699 Fischdorf  
Teichstr. 1

*M. Mustermann*  
Unterschrift Fischereischein-inhaber/in

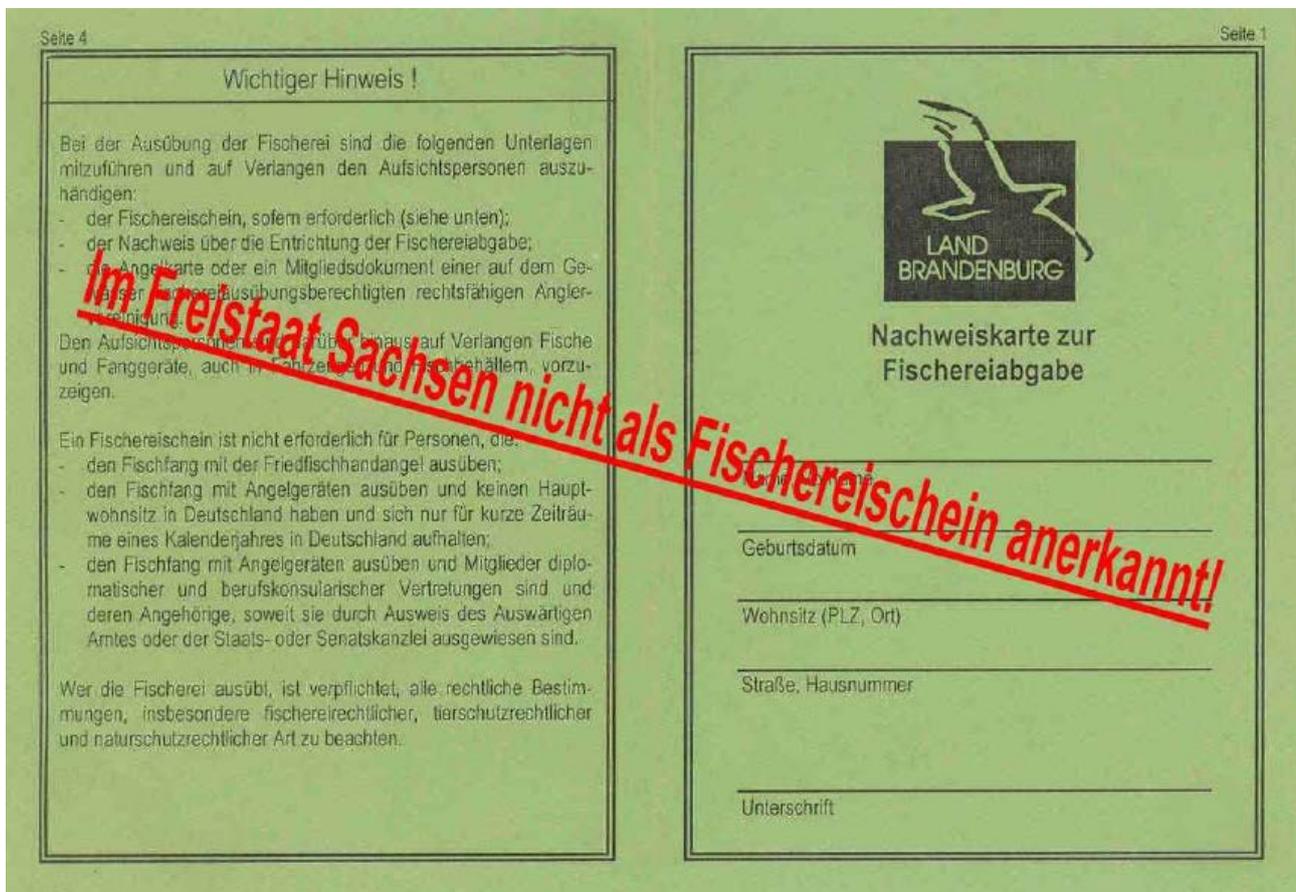
Königswartha,  
den 01.01.2013

§ 20 Abs. 1 SächsFischG

Wer die Fischerei ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen, diesen bei sich führen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht zur Einsichtnahme vorzeigen. Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen bedürfen eines Fischereischeins der Fischereibehörde. Wird der Hauptwohnsitz in den Freistaat Sachsen verlegt, bleiben die in anderen Bundesländern ausgestellten Fischereischeine im bisherigen Umfang gültig.

Beide Dokumente, Fischereischein und Erlaubnisschein, müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein!

# 15 Nachweiskarte zur Fischereiabgabe – Land Brandenburg



Seit dem 1. August 2006 ist im Land Brandenburg kein Fischereischein als Sachkundenachweis für den Umgang mit der aquatischen Flora und Fauna beim Friedfischhandangeln mehr erforderlich.

Im Gegensatz dazu benötigt man in Sachsen für jede Art der Fischereiausübung einen gültigen Fischereischein (§ 20 Abs. 1 SächsFischG).

Innenseiten



Schlussfolgernd ist in Sachsen die Ausgabe eines Erlaubnisscheines Bürgern zu verwehren, die lediglich eine Nachweiskarte zur Fischereiabgabe (siehe Abb.) vorlegen können (beachte § 19 in Verbindung mit § 35 Abs.1 Ziff. 9 SächsFischG).

# 16 Angelfischerei in Kleinteichen und Hälterungen

Die Ausübung der Fischerei einschließlich der Angelfischerei ist in Sachsen grundsätzlich an das Vorhandensein eines vollständig ausgefüllten Fischerei- und Erlaubnisscheins gebunden!

Das Angeln unterliegt aus Gründen des Tierschutzes (§ 1 TierSchG „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen...“ in Verbindung mit § 4 Abs. 1 TierSchG „Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat“) den rechtlichen Regelungen des SächsFischG, insbesondere den Regelungen zur Sachkunde beim Umgang mit Fischen.

## Rechtslage zur Angelfischerei in Kleinteichen und Hälterungen

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes (SächsFischG) vom 9. Juli 2007 rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012 gilt:

*Auf Kleinteiche und Hälterungen für lebende Fische findet dieses Gesetz keine Anwendung.*

**Kleinteiche** sind definiert als künstliche Gewässer, die nicht der Produktion von Fischen oder dem Fischfang mit der Hand-angel dienen und deren Fischbestand nicht herrenlos ist. (§ 4 Nr. 13 SächsFischG)

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung, Teiche für die Zierfischhaltung, Gartenteiche, Aquarienhälterungen, Zierteiche, Schwimmbecken und Regensammelbecken sowie Brunnenanlagen von den Regelungen des SächsFischG ausgenommen. Teiche, die der Ausnahmeregelung für Kleinteiche unterfallen, sind demnach nur wenige Quadratmeter groß.

Entscheidend für die Kleinteichregelung ist die Größe des Gewässers und die Nutzungsart bzw. der Nutzungszweck.

**Hälterungen** sind definiert als Teiche oder Anlagen für die zeitlich begrenzte Haltung von nicht herrenlosen, lebenden Fischen. (§ 4 Nr. 14 SächsFischG)

Mit dieser Regelung zielt der Gesetzgeber darauf ab, Teiche oder Anlagen für die zeitlich befristete Aufbewahrung von lebenden Fischen ohne Fütterung von den Regelungen des SächsFischG auszunehmen.

Die Hälterung ohne Fütterung dient der Qualitätsverbesserung und -sicherung von Speisefischen oder der Vorbereitung des Fischverkaufs bzw. des Fischtransports. Die Fischbestandsdichte im Hälter unterscheidet sich deutlich von der in einem Produktionsgewässer. Es wird eine große Menge von Fischen auf engem Raum gehalten. Eine ausreichende Sauerstoff- und Wasserversorgung ist unabdingbar.

Durch die Aufzählung „Kleinteiche und Hälterungen“ wird deutlich, dass es sich bei dieser Ausnahmeregelung um solche Gewässer handelt, in denen keine Angelfischerei stattfindet.

Fische in Gewässern, die dem SächsFischG nicht unterfallen sind dennoch durch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Naturschutz-, Tierschutzrecht) nicht schutzlos gestellt.

# 17 Angelgeräte- und Köderverwendung

Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines (Erlaubnisvertrages) verwendet zum Fischfang in Abhängigkeit vom Angelgewässer Handangeln und Senknetz wie folgt:

Zwei Friedfischangeln und Senknetz oder eine Friedfischangel und eine Köderfischangel und Senknetz oder zwei Köderfischangeln und Senknetz oder eine Spinnangel oder eine Flugangel oder eine Hegene.

## Friedfischangel - Handangel zum Friedfisch-Fang

Die Friedfischangel besteht aus einer beliebigen Rute mit oder ohne Rolle. Zum fangfertigen Gerät gehören eine Angelschnur und ein einschenklicher Haken. Die Mormyschka-Angel ist eine Sonderform, bei der als Köder ein einschenklicher, bebleiter und unbeköderter Mormyschka-Haken in Größe 8 oder kleiner verwendet wird. Der Mormyschka-Haken darf zusätzlich auch mit zugelassenem natürlichen oder künstlichen Köder versehen werden.

## Köderfischangel - Handangel zum Raubfisch-Fang

Die Köderfischangel besteht aus einer beliebigen Rute mit oder ohne Rolle. Zum fangfertigen Gerät gehören eine Angelschnur und eine Anbissstelle, Haken.

Der als Köder verwendete, waidgerecht getötete Köderfisch oder ein Teilstück von einem Köderfisch (Fetzenköder) darf an bis zu 3 Haken im System (maximal 3 Einfach- oder 3 Doppel- oder 3 Drillingshaken oder in Kombination untereinander) befestigt werden. Haken und Köder müssen zu einer Anbissstelle verbunden sein.

## Spinnangel - Handangel zum Raubfisch-Fang

Die Spinnangel besteht aus einer beliebigen Rute mit Rolle. Zum Angeln gehören eine Angelschnur und eine Anbissstelle - künstlicher Spinnköder.

Es dürfen künstliche Spinnköder (z.B. Spinner, Blin-Pilker, Jigs) oder auch waidgerecht getötete Köderfische verwendet werden. Der als Köder verwendete, waidgerecht getötete Köderfisch oder ein Teilstück von einem Köderfisch (Fetzenköder) darf an bis zu 3 Haken im System (maximal 3 Einfach- oder 3 Doppel- oder 3 Drillingshaken oder in Kombination untereinander) befestigt werden. Haken und Köder müssen zu einer Anbissstelle verbunden sein.



fangfertigen Gerät gehören eine

ker, Wobbler, Kunststoffköder, sche im Spinnsystem verwendet

tete Köderfisch oder ein Teilstück von

System (maximal 3 Einfach- oder 3 Doppel-

## Flugangel - Handangel zum Friedfisch- oder Raubfisch-Fang

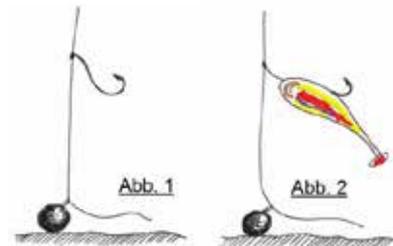
Die Flugangel besteht aus einer speziellen Flugrute und entsprechender Rolle. Zum fangfertigen Gerät gehören eine Flugschnur und eine Anbissstelle. Die Flugangel gilt als Friedfischangel, wenn sie mit einer Trockenfliege oder Nympe und einschenkligem Haken bis Größe 8 versehen ist.



Beispiel MONTAGEN

## Dropshot-Angel - Handangel zum Friedfisch- oder Raubfisch-Fang

Jede verwendete Angel definiert sich über den angebrachten Köder. Die skizzierte Dropshot-Montage kann abhängig vom angebrachten Köder als Friedfischangel oder Köderfischangel Verwendung finden (Abb. 1). Ein angebrachter Kunstköder an einer Dropshot-Montage dient immer dem Raubfischfang (Abb.2).



## Hinweise

Lebende Fische und andere Wirbeltiere dürfen nicht als Köder verwendet werden.

Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten und dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie entnommen wurden.



Handelsübliche, zum menschlichen Verzehr zugelassene und chemisch konservierte Fische können zum Köderfischangeln verwendet werden.

# 18 Verwendung der Senke und Reuse

## SENKE

Bei der Verwendung einer Senke ist auf die Einhaltung der **Seitenlänge von max. 150 cm** zu achten. Außerdem darf vom 1. Februar bis zum 30. April mit einer Senke nicht gefischt werden.

Siehe - SächsFischVO § 6 Abs. 2

Die Bauart der Senke ist unerheblich.

## REUSE = Fischfalle

Ist eine Kehle (Verjüngung der Eintrittsöffnung) vorhanden, muss von einer Reuse ausgegangen werden.

Die Verwendung einer Reuse zum Köderfischfang ist dem Angler als Fischereiausübungsberechtigten auf Zeit nicht gestattet. Das bezieht sich auch auf im Fachhandel angebotene Kleinstreusen.

Siehe – Auszug

SächsFischG § 19

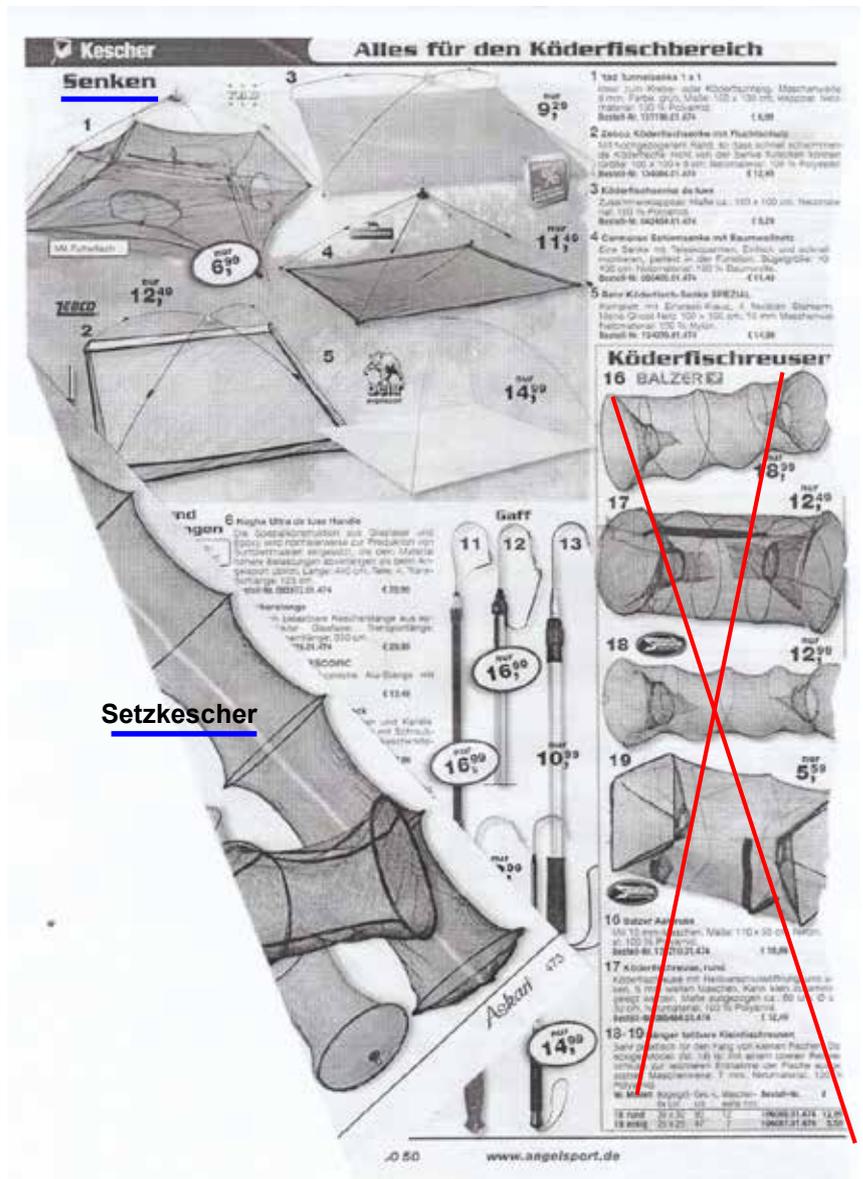
§ 19 - Erlaubnisvertrag

*Abs. 1 Satz 2 - Gegenstand des Vertrags kann die Gestattung des Fischfangs mit der Handangel, der Köderfischfang mit dem Senknetz sowie die Entnahme von Fischnährtieren sein.*

**Die Reuse ist folglich für Angler ein nicht zugelassenes Fanggerät und darf nicht verwendet werden!**

Auch nicht als Hälter von mäßigen und nicht in der Schonzeit gefangenen Köderfischen. Dazu eignet sich der Setzkescher.

Verstöße gegen die Regelung des § 19 SächsFischG werden geahndet.



# 19 Eingeschränkte Köderverwendung vom 1. Februar bis 30. April

Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO vom 04. Juli 2013 (Auszug)

## § 4 Fischerei mit Angeln

(5) Mit einem Köder, der zum Fang von Raubfischen geeignet ist, darf vom 1. Februar bis zum 30. April nicht gefischt werden.

## § 6 Köderfische

(2) Zum Fang von Köderfischen darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 150 cm verwendet werden. Mit diesem darf vom 1. Februar bis zum 30. April nicht gefischt werden.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit diesen Regelungen, Raubfische während der Fortpflanzungsperiode neben den ausgewiesenen Schonzeiten zusätzlich zu schützen.

Für die Angelpraxis bedeutet das, die Verwendung nachstehender Köder ist **NICHT ERLAUBT!**

## künstliche Spinnköder (z.B. Spinner, Blinker, Wobbler, Twister, Pilker, Jigs ...)



## waidgerecht getötete Köderfische oder ein Teilstück von einem Köderfisch (Fetzenköder)



## Streamer beim Flugangeln (künstliche Köder, die kleine Fische, Mäuse oder ähnliches imitieren)



Raubfische, für die keine Schonzeit ausgewiesen wurde, können in dieser Zeit mit Friedfischködern (z.B. Wurm, Made, Brot, Mais, Teig, Erbse ...) unter Beachtung des Mindestmaßes gefangen werden.  
z.B. Barsch, Wels, Aal



# 20 Transport und Lebendverwahrung von Fischen

Die sächsischen fischereirechtlichen Regelungen unterscheiden zwischen Hälterungen von nicht herrenlosen Fischen in Anlagen und Teichen, gedacht für den späteren Verkauf als Wirtschafts- und Speisefische und der Hälterung von Fischen bei der Angelfischereiausübung, gedacht für den Köderfischtransport und die Köderfischaufbewahrung.

Die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 04. Juli 2013 bestimmt in

## § 16 Transport und Hälterung von Fischen

„Bei der Hälterung von Fischen dürfen nur solche Netze, Behälter, Setzescher, Becken und andere Vorrichtungen verwendet werden, die vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands der Fische ausschließen. Während des Transports und der Hälterung sind die Fische in ausreichendem Maße mit Sauerstoff zu versorgen. Der Zeitraum des Transports und der Hälterung von Fischen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.“



Gemäß § 39 Nr. 13 SächsFischVO handelt ordnungswidrig, wer bei der Hälterung von Fischen ungeeignete Vorrichtungen verwendet oder beim Transport und der Hälterung die Sauerstoffversorgung nicht ausreichend sichert.

Eine ständig wachsende Zahl von Fischern und Anglern setzt sich sehr engagiert für den Natur-, Arten-, Umwelt- und Tierschutz ein.

Köderfischtransportbehälter erfüllen bisher eher selten die Anforderungen an den tierschutzgerechten Transport und die Köderfischaufbewahrung (Hälterung).

Um den Bestimmungen des § 16 SächsFischVO zu entsprechen, ist auf die Verwendung von Transportbehältern zu achten, die mit einer ausreichenden Wassermenge im Verhältnis zu den transportierten/gehälterten Fischen gefüllt sind und damit den Sauerstoffbedarf sichern.

Der Fachhandel bietet preiswerte technische Lösungen an.

Köderfischtransportbehälter, die aus

- 1 strapazierfähigem Material mit glatter Oberfläche (Seuchenhygiene!) bestehen und
- 2 über eine batteriebetriebene Belüftungs-/ Sauerstoffpumpe verfügen, um eine ausreichende Belüftung während des Transports oder der Hälterung gewährleisten zu können.



Ein durchsichtiger Deckel ist für eine zwischenzeitliche Kontrolle der Köderfische von Vorteil.

## Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten

- § 6 Abs. 1 SächsFischVO: Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten.
- § 12 Abs. 3 SächsFischVO: Erlaubnisscheininhaber dürfen von ihnen gefangene Fische nur in das Gewässer Zurücksetzen oder als Köderfisch nur in dem Gewässer verwenden, in dem die Fische gefangen worden sind.

# 21 Waidgerechtes Töten von Fischen

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung - SächsFischVO) vom 04. Juli 2013, sind Köderfische vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig.

Der Begriff waidgerechtes Töten ergibt sich aus der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchlV).

Wer einen Fisch (auch Köderfisch) schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen nur Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig gefangen werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens, geschlachtet oder getötet werden.

Fische sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.



Abbildung 1: **Kopfschlag**



Abbildung 2: **Entblutungsschnitt**

Der Kopfschlag darf nur bei anschließendem Entbluten eingesetzt werden. Er ist mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen.

Wer einen Fisch schlachtet, muss sofort nach dem Betäuben, solange er empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist, mit dem Entbluten beginnen.

**Der Entblutungsschnitt ist so zu führen, dass dabei mit einem sichtbaren und ausreichend tiefen Schnitt die Blutgefäße zwischen Kiemenbögen und Herz durchtrennt werden.**

Sehr kleine Köderfische sollten als Fetzenköder verwendet werden. Dabei ist der Kopf abzutrennen.

Zur besseren Veranschaulichung der Handlungsabfolge beim waidgerechten Töten wurde Bildmaterial ausgewählt, das keinen typischen Köderfisch darstellt.

# 22 Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße von Fischen in Sachsen

Schonzeiten und Mindestmaße regelt die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 04. Juli 2013.

**Mindestmaß** - ist die Länge des Fisches, mit der sichergestellt werden soll, dass dieser sich zur Erhaltung der Art mindestens einmal reproduzieren kann. Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

**Schonzeit** - ist der Zeitraum, in der die Hauptphase der Reproduktion (Laichzeit) der jeweiligen Art liegt.

Die Fischereibehörde kann aus besonderen fischereilichen Gründen oder zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung zeitlich und örtlich begrenzt abweichende Regelungen treffen.

Aktuelle Mindestmaße - Schonzeiten - [www.landwirtschaft.sachsen.de/fischerei](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/fischerei)

## Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße von Fischen in Sachsen – Auszug SächsFischVO

Schonzeit	Mindestmaß in cm	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Aal	50												
Aland	20												
Äsche	35												
Atlantischer Lachs	60												
Bachforelle	28												
Bach-/Seesaibling	28												
Barbe	50												
Große Maräne	30												
Hecht	50												
Karpfen	40												
Karausche	15												
Meerforelle	60												
Nase	40								Elbe				
Quappe	30								Elbe, Vereinigte Mulde, Weiße Elster				
Rapfen	40												
Regenbogenforelle	25												
Rotfeder *	20	Mindestmaß gilt nur in Fließgewässern											
Schleie	25												
Seeforelle	60												
Seesaibling	28												
Zander	50												

Festgestellte Verstöße gegen fischereirechtlich geregelte Schonzeiten und Mindestmaße werden zur Anzeige gebracht und als Ordnungswidrigkeiten geahndet!

# 23 Fischnährtierfang – fischereirechtliche Besonderheiten

Bei der fischereilichen Nutzung eines Gewässers wird das Fischereirecht auch auf die im Wasser lebenden Fischnährtiere ausgedehnt.

Fischnährtiere sind gemäß § 4 Nr. 2 SächsFischG andere im Wasser lebende Tiere als Fische, die Fischen als Nahrung dienen.

Die Erstreckung des Fischereirechts auf die Fischnährtiere ist erforderlich, da Fischnährtiere eine wesentliche Nahrungsgrundlage für einheimische Fischarten darstellen.

Eine Schmälerung dieser Nahrungsgrundlage per freien Fang von Fischnährtieren durch Dritte (z.B. für Tierhandlungen, größere Aquarien...) geht zu Lasten der Hegeverpflichtung des Fischereiberechtigten und beeinflusst die natürliche Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände nachteilig.

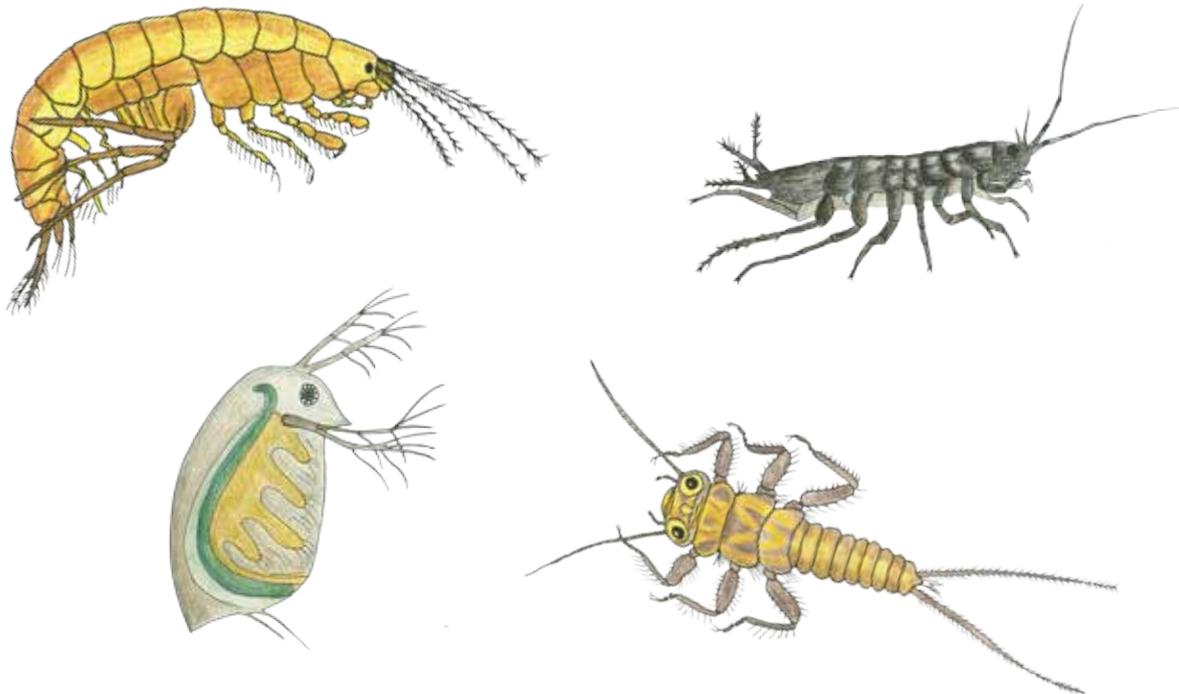
Deshalb bestimmt § 19 SächsFischG, dass Fischnährtiere nur entnehmen darf, wer im Besitz eines Erlaubnisscheines ist.

Personen, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, begehen eine **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 10 SächsFischG.

Da Fischnährtiere keine Fische im Sinne des § 4 SächsFischG sind, übt derjenige, der Fischnährtiere entnimmt keinen Fischfang aus.

Die Fischereischeinplicht nach § 20 Abs. 1 SächsFischG erstreckt sich deshalb nicht auf den Fischnährtierfang.

Unter den Begriff Fischnährtiere fallen nicht die über dem Wasser fliegenden Insekten.



# 24 Mitführen von Fischereigeräten – Vollzug des § 24 Sächsisches Fischereigesetz

§ 24 Abs.1 Ziff. 6 SächsFischG - Mitführen von Fischereigeräten

„Es ist verboten, an, auf oder in einem Gewässer Fischereigeräte und sonstige Fangmittel ohne Fischereiausübungsberechtigung fangfertig mit sich zu führen.“

Wann ist ein Fischereigerät (Netz, Hamen, Senke, Reuse, Kescher, Angel etc.) fangfertig?

Fangfertig und damit technisch fangbereit ist das Gerät dann, wenn der Fang unmittelbar ausgeführt werden kann.

Dazu ist es erforderlich, dass das Fischereigerät

- bis zum fangbereiten Endzustand montiert ist (Beispiel Angel = Schnur + Haken) und
- innerhalb des Uferbetretungsrechtes, 2 - 6 m von der Uferlinie, bzw. auf (Boot) oder in Gewässern (Watfischen) mitgeführt wird

oder Sonstige Fangmittel wie

- Vorrichtung zum Pöddern
- Angel mit Knopf
- einseitig zu geschweißtes Rohr etc. vorhanden ist.

Nur bei gleichzeitigem Zutreffen der genannten technischen und geographischen Voraussetzungen ist der § 24 Ziff. 6 SächsFischG erfüllt - **ansonsten nicht!**

---

Kann im vorliegenden Beispiel § 24 Abs. 1 Ziff. 6 SächsFischG zur Anwendung kommen?

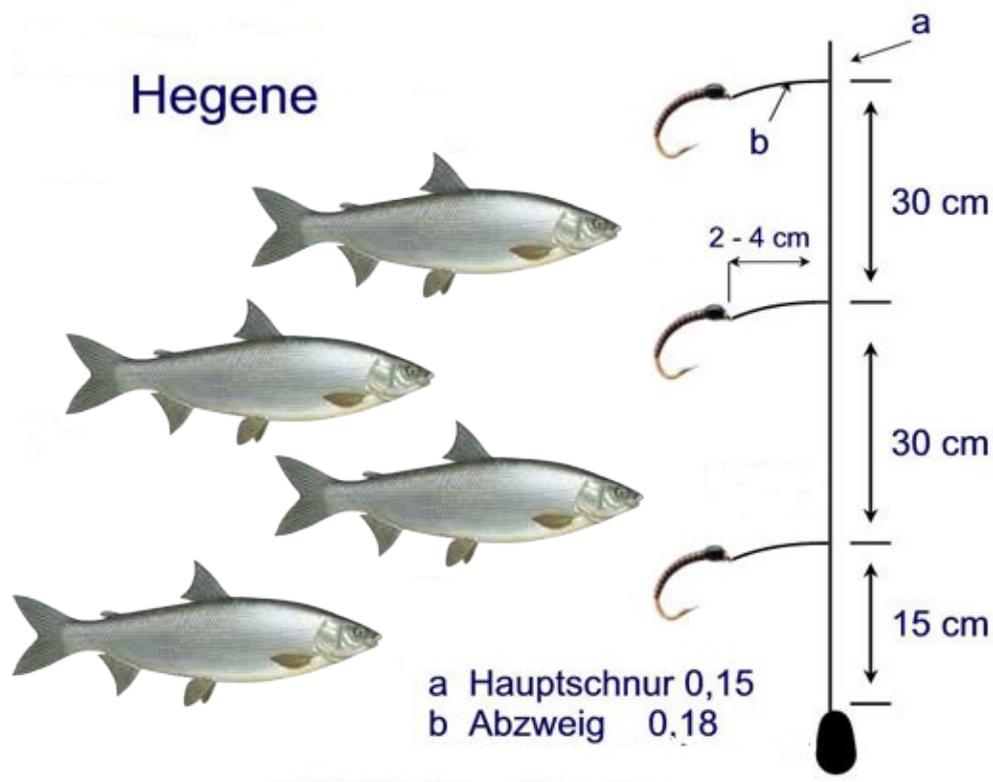
Sachverhalt - Der Angler besitzt gültige Angeldokumente (Fischerei- u. Erlaubnisschein).  
Es sind zwei Ruten im Wasser ausgelegt, drei stehen fangfertig hinter ihm!

Beim Angeln ist die Anzahl der sich im Wasser befindlichen erlaubten Angeln entscheidend, nicht wie viel mitgeführt werden oder sich fangfertig am Ufer befinden – das können mehrere sein!



# 25 Fischen mit der Hegene

Als Hegene bezeichnet man eine Schnur (von Anglern Vorfach genannt), von der seitlich drei bis fünf kürzere, in der Höhe versetzte Schnüre (ca. 2 - 5 cm) abgehen. An diesen Seitenarmen befestigt man Nymphen (Köder in Fliegenlarvenform) oder andere kleine Kunstköder. Am Ende der Hegene befindet sich ein Senkblei oder ein weiterer Köder. Bei einer Hegene handelt es sich um ein Fanggerät, dass hauptsächlich für den Fang von Maränen verwendet wird. Regionale Bezeichnungen sind auch das Paternoster oder die Gambe. Hauptschnur und Abzweiger (Springer) sind Bestandteil einer Hegene.



## Gesetzliche Festlegungen zum Maränenfang in Sachsen

Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 04. Juli 2013

### § 2 Schonzeiten und Mindestmaße (Auszug)

15. Große Maräne - *Coregonus lavaretus* (L.); Schonzeit 1. Oktober bis 31. Dezember; Mindestmaß 30 cm

### § 4 Fischerei mit Angeln (Auszug)

(2) Entgegen Absatz 1 Satz 1 darf eine Hegene bis zu fünf Anbissstellen haben. Mit einer Hegene darf nur in Gewässern mit nachgewiesenem Vorkommen von Coregonenarten außerhalb von deren Schonzeit gefischt werden.

(3) Es darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln gefischt werden. Bei Verwendung einer Hegene, Spinn- oder Flugangel darf nur mit einer Angel gefischt werden.

Der Fischfang mit der Hegene ist demzufolge nur mit entsprechend gültigem Erlaubnisschein an nachstehenden Gewässern erlaubt:

**Markkleeberger See**  
**Werbener See**  
**Haselbacher See**

**Cospudener See**  
**Dreiweiberner See**  
**Werbeliner See**

**Schladitzer See**  
**Olbersdorfer See**  
**Seelhauser See**

**Kiessee Laußig**  
**Kulkwitzer See**  
**Störmthaler See**

# 26 Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel

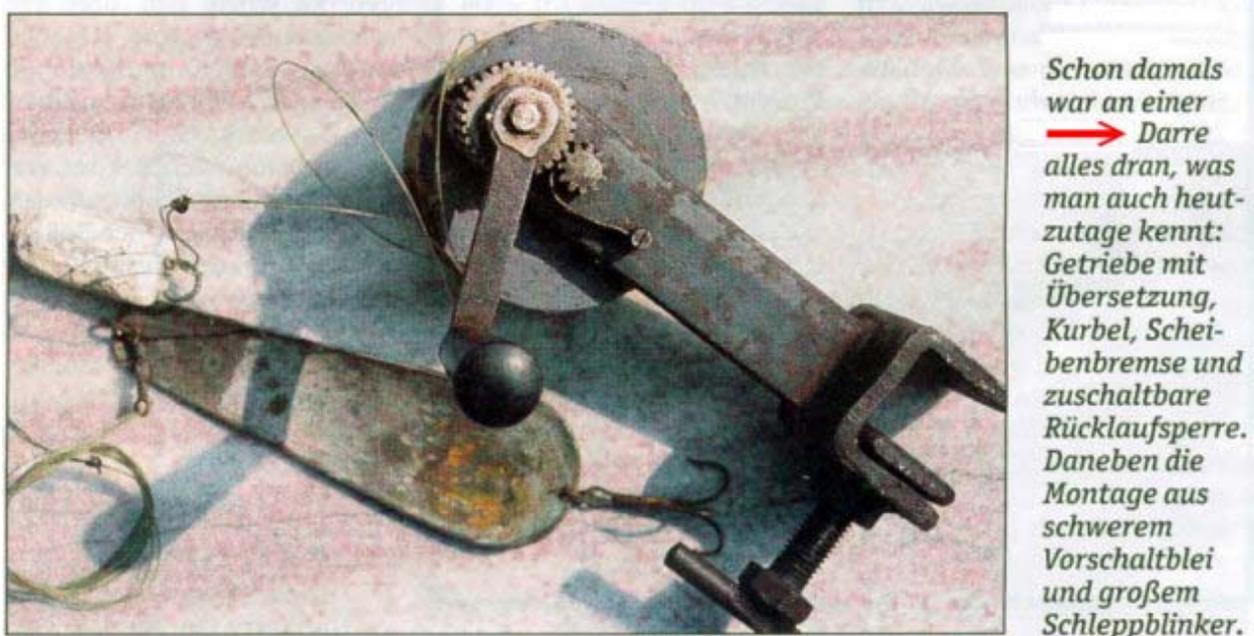
Das Sächsische Fischereigesetz (SächsFischG) formuliert im § 10 (Ausübung der Fischerei) folgenden Grundsatz:  
(1) Die Fischerei darf nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) bedarf die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel der Genehmigung der Fischereibehörde. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn sie dem Hegeplan nicht widerspricht.

Unter einer Schleppangel ist dabei eine von einem angetriebenen Wasserfahrzeug bewegte Angel zu verstehen (§ 1 Ziff. 7 SächsFischVO).



Jede Angelfischereiausübung mit aktiv (Ruder, Segel, Motor) durch die Bootsfortbewegung bewegter Anbissstelle gilt als Schleppangeln und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Fischereibehörde. Demgegenüber ist die Fischerei vom nicht angetriebenen oder verankerten Boot erlaubnisfrei möglich.



Die Darre als Beispiel für eine genehmigungspflichtige Schleppangelmethode

Als Angelmethode mit aktiv, ständig bewegter Anbissstelle ist somit im Freistaat Sachsen entsprechend § 1 Ziff. 8; § 4 Abs. 3 SächsFischVO nur der Einsatz einer vom Fischereiausübenden selbst betätigten Spinnangel genehmigungsfrei möglich.

Zuwiderhandlungen werden entsprechend § 39 Nr. 2g SächsFischVO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

# 27 Fischen mit Harpune – eine verbotene Fangmethode

Harpune (niederländ. harpoen 'Eisenklammer'), Jagdgerät in der Fischerei, das aus einem an einer Leine befestigten, widerhakenbewehrten Wurfspieß besteht. Die von Hand oder mit Schussapparaten geschleuderte Harpune wird vor allem in der Jagd auf Seesäuger oder bei der Unterwasserjagd verwendet.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie weist als Fischereibehörde auf folgende Rechtslage hin:

**Sächsisches Fischereigesetz** – SächsFischG vom 9. Juli 2007 - Rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012

5. Abschnitt Schutz der Fischbestände

## § 24 Verbote

(1) Es ist verboten,

3. explodierende, betäubende oder giftige Mittel, künstliches Licht oder **verletzende Geräte** mit

Ausnahme von Angelhaken zu verwenden oder solche Fischereigeräte und Fangmittel an Gewässern mit sich zu führen,



**Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 14 SächsFischG vorsätzlich oder fahrlässig den Fischfang mit der Harpune entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 SächsFischG betreibt.**

**Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.**

Stellen Fischereiaufseher fest, dass Personen im oder am Wasser Harpunen zum Fischfang benutzen, sind Kontrollen durchzuführen und geeignete Maßnahmen einzuleiten:

- Erforderlichenfalls Hinzuziehen der Polizei
- Prüfung der fischereilichen Dokumente, Aufnahme der Personalien und gegebenenfalls Fertigung einer Personenbeschreibung
- Erforderlichenfalls Feststellung des amtlichen Kennzeichens des benutzten Fahrzeuges
- Eventuelle Sicherstellung der benutzten Harpune unter Beachtung der eigenen Sicherheit
- Anzeige der Ordnungswidrigkeit (Fertigung des Protokolls)
- Unverzügliche Information an den Obmann der Fischereiaufsicht

Die Fischereibehörde bittet alle Angel- und Naturfreunde um Mithilfe, damit derartige Gefährdungen für die Fischbestände ausgeschlossen werden können.

# 28 Verwendung eines Gaffs zum Landen von Fischen im Rahmen der Angelfischerei

Das **Gaff** ist ein Haken - ohne Widerhaken - an einem langen Stiel, mit dem große Fische aus dem Wasser gehoben werden.



Das Gaff wird vor allem beim Hochseeangeln und beim Eisangeln eingesetzt, wenn der Fisch zu groß und schwer für einen Kescher ist.

Korrekt verwendet man es, indem man den Haken unter die Kiemendeckel des Fisches schiebt und den Fisch so ohne äußerliche Verletzungen aus dem Gewässer zieht.

Das Einschlagen des Hakens in die Flanke oder den Rücken des Fisches ist verboten. Ein derart behandelter Fisch müsste auch bei Untermaß getötet werden. Außerdem widerspricht es dem grundsätzlichen Anspruch jedes Anglers, dem Fisch kein unnötiges Leid zuzufügen.

Beim Angeln ist ein Kescher als Landungsinstrument dem Gaff vorzuziehen.

**Dem Mitführen und der sachgerechten Verwendung eines Gaffs steht im Rahmen der Angelfischerei in sächsischen Gewässern nichts entgegen.**

Die nicht sachgerechte Verwendung eines Gaffs zieht unter Verweis auf das Sächsische Fischereigesetz (SächsFischG) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 14 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich.

SächsFischG (Auszug)

§ 24 Abs. 1 Satz 3 - Schutz der Fischbestände

(1) Es ist verboten,

3. explodierende, betäubende oder giftige Mittel, künstliches Licht oder **verletzende Geräte** mit Ausnahme von Angelhaken zu verwenden oder solche Fischereigeräte und Fangmittel an Gewässern mit sich zu führen

# 29 Phänotypischer Vergleich Gründling (*Gobio gobio*) – Stromgründling (*Romanogobio belingi*)

Gründlinge sind in Fließgewässern jeder Größe weit verbreitet. Der Stromgründling (Belings Gründling) wird in Veröffentlichungen häufig auch Weißflossengründling genannt.

Letztere Bezeichnung ist jedoch nicht völlig korrekt, da es vier Arten von Weißflossengründlingen in Osteuropa gibt. Er lebt bevorzugt in den tieferen Abschnitten großer Fließgewässer und ist in Sachsen ganzjährig geschont.

Die markantesten Unterscheidungsmerkmale sind:

- die Bartellänge
- die Pigmentierung der Flossen
- der Abstand der Afteröffnung zur Bauch- und Afterflosse



Bildautor: © Udo Rothe, Potsdam

# 30 Phänotypischer Vergleich Karausche – Giebel

Karausche und Giebel gehören zu den verwechselbaren Fischarten. Für die Karausche gilt gemäß § 2 Abs. 1 Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) ein Mindestmaß von 15 cm. Sie ist von Februar bis einschließlich Juni geschont. Der Giebel hat kein Mindestmaß und ist nicht mit einer Schonzeit belegt. Um Konflikten zwischen Anglern und der Fischereiaufsicht entgegenzuwirken, sind hier die markantesten Unterscheidungsmerkmale aufgelistet.



Karausche



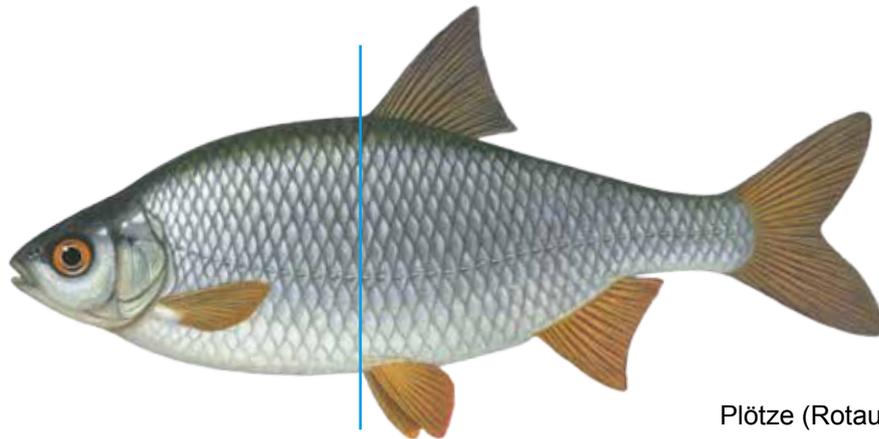
Giebel

## Unterscheidungsmerkmale

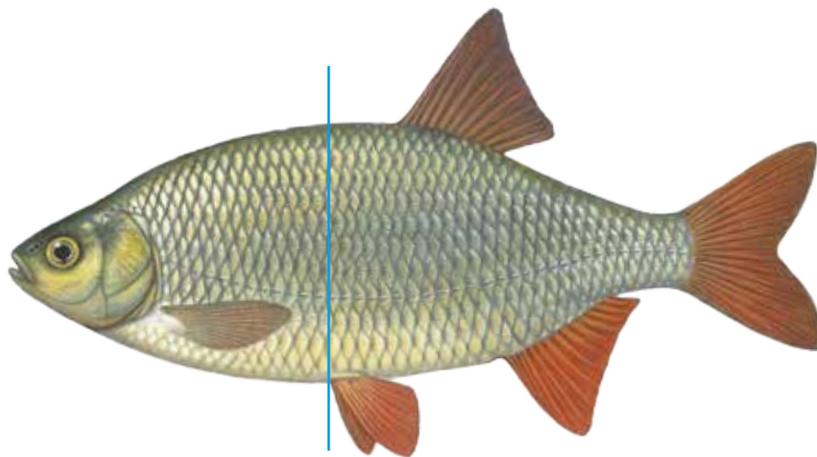
1. Die Karausche hat messing- bis bronzebraun gefärbte Schuppen.  
Die Schuppen des Giebels sind größer mehr heller, silbrig gelb, gefärbt oder marmoriert.
2. Die Rückenflosse ist bei der Karausche nach außen gebogen (konvex).  
Die Rückenflosse des Giebels ist demgegenüber nach innen gebogen (konkav).

# 31 Phänotypischer Vergleich Plötze (Rot- auge) – Rotfeder

Plötze und Rotfeder gehören zu den verwechselbaren Fischarten. Für die Rotfeder gilt gemäß § 2 Absatz 1, 2 Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) beim Fang in Fließgewässern ein Mindestmaß von 20 cm. Die Plötze hat kein Mindestmaß. Um Konflikten zwischen Anglern und der Fischereiaufsicht entgegenzuwirken, sind hier die markantesten Unterscheidungsmerkmale aufgelistet.



Plötze (Rotaugen)



Rotfeder

## Unterscheidungsmerkmale

1. Der Ansatz der Rückenflosse befindet sich bei der Rotfeder hinter dem Ansatz der Bauchflossen.
2. Die Plötze hat einen roten Augenkreis, während dieser bei der Rotfeder goldgelb gefärbt ist.
3. Zwischen Bauch- und Afterflosse, befindet sich bei der Rotfeder eine scharfe Schuppenkante (gekielte Schuppen – fühlen sich spitz an). Die Plötze hat an dieser Stelle keine scharfe Schuppenkante.

# 32 Phänotypischer Vergleich Schmerle – Schlammpeitzger – Steinbeißer

Schmerle, Schlammpeitzger und Steinbeißer gehören zu den verwechselbaren Fischarten. Für die drei Fischarten gilt gemäß § 2 Absatz 1 Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) eine ganzjährige Schonzeit.

Um Konflikten zwischen Anglern und der Fischereiaufsicht entgegenzuwirken, sind hier die markantesten Unterscheidungsmerkmale aufgelistet.

## SCHMERLE



## SCHLAMMPEITZGER



## STEINBEISSER



### Unterscheidungsmerkmale

**Schmerle** – Schwanzflosse leicht nach innen eingebuchtet; Haut dunkel marmoriert, 6 Barteln am Oberkiefer; max. 15 cm lang

**Schlammpeitzger** – Schwanzflosse mit nahezu halbrundem Abschluss; Haut dunkel längsgestreift; 6 Barteln am Oberkiefer und 4 Barteln am Unterkiefer; max. 25 cm lang

**Steinbeißer** – Haut zeigt eine Reihe kleiner Punkte und eine Reihe großer Flecken; 4 kurze Barteln am Oberkiefer und 2 in den Mundwinkeln, max. 13 cm lang

# 33 Fischfang auf überfluteten Grundstücken

Nach Starkniederschlägen verlässt Wasser oft das Fluss- oder Teichbett. Es kommt zur Überschwemmung angrenzender Grundstücke in deren Folge auch Fische mit dem sich ausdehnenden Wasser mitziehen.

In diesem Fall regelt § 14 des Sächsischen Fischereigesetzes, wer sich wann diese Fische aneignen darf.

## Gesetzestext - Auszug

Absatz (1) Auf überfluteten Grundstücken sind der Fischereiausübungsberechtigte sowie seine Fischereihilfen befugt, auf eigene Gefahr

1. Fische zu fangen und
2. zurückbleibende Fische sich **innen acht Tagen anzueignen, beginnend ab dem Zeitpunkt, an dem das Hauptgewässer keine Verbindung mehr zu den überfluteten Flächen hat.**

Von der Befischung sind bewirtschaftete Anlagen, Gebäude, Hofräume, gewerbliche Anlagen und eingefriedete Grundstücke ausgeschlossen.

Die Rückkehr der Fische in das über die Ufer getretene Gewässer darf nicht erschwert oder verhindert werden.



Absatz (2) Eigentümer und Besitzer (*der überschwemmten Grundstücke*)

1. haben Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden,
2. haben ein Aneignungsrecht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nach Ablauf der dort genannten Frist.

- ⇒ Wer also auf überfluteten Grundstücken fischt, ohne dazu berechtigt zu sein - **Zeitpunkt beachten** - (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 2),
- ⇒ wer Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer erschweren oder verhindern (§ 14 Abs. 1 Satz 3), oder
- ⇒ wer als Eigentümer oder Besitzer den Fischfang auf seinem Grundstück nicht duldet (§ 14 Abs. 2 Nr. 1), handelt ordnungswidrig (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SächSFischG).

# 34 Angeln ohne Fischereischein an fischereilich bewirtschafteten Anlagen

Das aktuell gültige sächsische Fischereigesetz räumt gemäß § 3 Abs. 3 SächsFischG den Anlagenbetreibern erstmalig die Möglichkeit ein, interessierten Personen den Fischfang mit der Handangel ohne Sachkundeprüfung (Fischereischein) zu gestatten.

Das Fangen von Speisefischen über Angelteiche mit der Handangel steht in einem Spannungsverhältnis zu § 1 Tierschutzgesetz. Es ist untersagt, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Werden Fische, die bereits Speisefischgröße erreicht haben, in Angelteiche zum Zweck des zeitnahen Wiederfangs ausgesetzt, ist dies nicht immer uneingeschränkt durch den rechtfertigenden „vernünftigen“ Grund, in diesem Zusammenhang dem zur Gewinnung von Nahrung, abgedeckt. Daher werden bestimmte Voraussetzungen an den Betrieb von Angelteichen gestellt, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Fischerei- und Tierschutzrecht, insbesondere im Hinblick auf ein schonendes Anlanden und anschließendes sachkundiges Betäuben und Töten, sicherzustellen.

## Verfahrensablauf

Für eine effiziente Umsetzung der gesetzlichen Forderung im Rahmen des Angelns ohne Fischereischein an fischereilich bewirtschafteten Anlagen stellt die sächsische Fischereibehörde interessierten Personen notwendige Dokumente und Handlungsvorschläge auf der Internetseite <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/2958.htm> oder auf Anfrage in Papierform zur Verfügung.

Am jeweiligen Standort der sächsischen Fischereibehörde Köllitsch, Chemnitz oder Königswartha sind durch den Anlagenbetreiber bei der Fischereibehörde schriftlich anzuzeigen:

- ⇒ die ausgefüllte und unterschriebene **Vorhabens-Anzeige** (Anzeige gemäß § 3 Abs. 3 SächsFischG Angeln ohne Fischereischein an fischereilich bewirtschafteten Anlagen)
- ⇒ das **Informationsblatt** über den Umgang mit gefangenen Fischen und deren sachkundige waidgerechte Betäubung und Tötung
- ⇒ die **Teichordnung** – Gestattungen und Verbote beim Betrieb des jeweiligen Angelteiches

Beschreiben die eingereichten Unterlagen ausreichend, welche Maßnahmen vorgesehen sind, um einen sachkundigen Umgang mit gefangenen Fischen und deren Tötung zu gewährleisten, sendet die Fischereibehörde dem Anlagenbetreiber zeitnah eine Registriernummer. Bei nicht ausreichender Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen, werden seitens der Fischereibehörde Nachbesserungen angemahnt. Das Angeln ohne Fischereischein an der fischereilich bewirtschafteten Anlage verzögert sich dann bis zur abschließenden Klärung der offenen Fragen.

**Die Kontrolle der durch den Anlagenbetreiber angezeigten Maßnahmen erfolgt durch die staatliche Fischereiaufsicht entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 1 SächsFischG.**

# 35 Ablassen von Gewässern und Mindestwasserführung

Welche Behörde ist zuständig?

Im Sächsischen Fischereigesetz ist dazu Folgendes geregelt.

## § 27 Ablassen von Gewässern, Mindestwasserführung

(1) **Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den betroffenen Fischereiausübungsberechtigten Beginn und voraussichtliche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann sofort abgelassen werden. Der Fischereiausübungsberechtigte ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.**

(2) Einem Gewässer darf nicht so viel Wasser entzogen werden, dass hierdurch seine Eigenschaft als Lebensraum für Fische nachhaltig geschädigt wird.

Der Bußgeldvorschrift im § 35 Abs.1 Nr. 18 SächsFischG ist zu entnehmen, dass nur ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich den Mitteilungsgeboten des § 27 Abs.1 SächsFischG Satz 1 und 3 (gelb unterlegt) nicht nachkommt.

Zuständig für den Vollzug des § 27 Abs. 1 SächsFischG ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Diese Regelung findet nur auf Gewässer Anwendung, die auch über Vorrichtungen zum Ablassen verfügen:

*Teiche, Talsperren und andere Speicherbecken, sowie Betriebsgräben von Anlagen zur Wasserentnahme (z. B. Betriebsgräben von Wasserkraftanlagen, selten auch Anlagen zur Kühlwassernutzung).*

Bezogen auf die Regelung in § 27 Abs. 2 SächsFischG existiert keine Bußgeldvorschrift.

Beim Trockenfallen von Ausleitungsstrecken an Wasserkraftanlagen, verbunden mit der Nichteinhaltung des Mindestwasserabflusses, und beim Trockenfallen von Staubereichen durch Absenken des Staus, verbunden mit der Unterschreitung des Stauziels, handelt es sich um wasserrechtlich relevante Tatbestände.

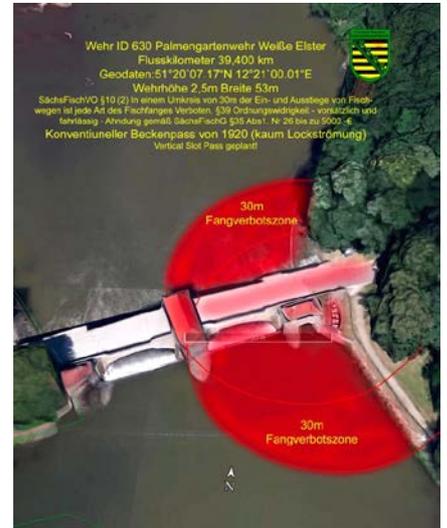
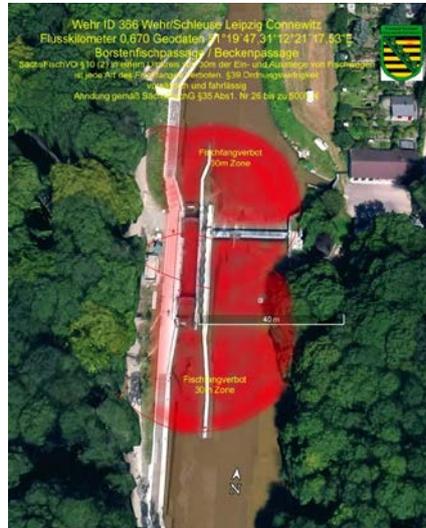
Den dafür erforderlichen Vollzug des sächsischen Wasserrechts organisieren die Unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

# 36 Fischfang in und an Fischwegen

§ 10 Abs. 2 SächsFischVO regelt -

In einem Umkreis von 30 m der Ein- und Ausstiege von Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

Die unterschiedliche geographische Lage von Wehren oder Wasserkraftanlagen bedingt verschiedene Bauarten von Fischwegen.



Maßgeblich für den Vollzug des § 10 Abs. 2 SächsFischVO sind wasserbedeckte Kreisflächenteile mit einem Radius von 30 Metern, deren Mittelpunkte sich am Einstieg und am Ausstieg des Fischweges befinden.

Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Anbiss-Stellen im Rahmen der Angelfischerei und sonstige Fischfanggeräte ausgebracht werden.

§ 10 Abs. 2 SächsFischVO ist nur auf **Fischaufstiegsanlagen** anzuwenden – **NICHT auf fischpassierbare Wasserbauwerke!!!**



**Fischaufstiegsanlagen** - Bauwerke, die ausschließlich der Gewährleistung des Fischaufstiegs dienen (ansonsten ist die Wanderung für Fische beendet)

**fischpassierbare Bauwerke** - fischpassierbare Quer- und Kreuzungsbauwerke, die zur Gänze oder teilweise so umgebaut oder errichtet werden, dass sie von wanderwilligen Fischen überwunden werden können

- fischpassierbare Bauwerke können als solche oft nach geraumer Zeit nicht mehr erkannt werden!
- fischpassierbare Bauwerke sind auch Sohlstufen, Stützschwelen, Raugerinne, Durchlässe, Siele, Pegel, Hochwasserrückhaltebecken, Düke ...

# 37 Ausgabe von Fischereischeinen an Asylbewerber

Es gilt das Sächsische Fischereirecht. Bitte beachten:

Im Verfahren befindliche und abgelehnte Asylbewerber haben (noch) kein dauerhaftes Bleiberecht in Sachsen. Demzufolge keinen Rechtsanspruch auf einen Fischereischein nach sächsischem Fischereirecht (auch Jugend- und Besonderer-Fischereischein).



Die Erteilung eines Gastfischereischeins ist für diese Personen grundsätzlich nicht möglich, da sie auch keinen Hauptwohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes nachweisen können, der gemäß § 22 Abs. 3 SächsFischG eine Voraussetzung für den Erwerb eines Gastfischereischeins darstellt.

Die Personengruppe mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht und Wohnsitz in Sachsen muss



für den Erwerb des Fischereischeins die bestandene Sachkundeprüfung nachweisen! Die Fischereiprüfung findet in deutscher Sprache statt.

Außerdem kann die Personengruppe mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht und Wohnsitz in Sachsen einen Jugendfischereischein oder Besonderen Fischereischein beantragen.



**Jugendfischereischein:** Für Personen, die das neunte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann ein Jugendfischereischein ohne Fischereiprüfung erteilt werden (§ 22 Abs. 1 SächsFischG). Sie dürfen die Fischerei aber nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben, es sei denn sie sind mindestens seit einem Jahr Mitglied in einem Anglerverein.



**Besonderer Fischereischein:**

Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, eine Fischereiprüfung abzulegen, kann ein Fischereischein ohne Fischereiprüfung erteilt werden (§ 22 Abs. 2 SächsFischG). Sie dürfen die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.

**Eine Alternative für alle Angelinteressierten ist das Angeln ohne Fischereischein.**

Gemäß § 3 Abs. 3 SächsFischG - Bewirtschaftete Anlagen - besteht die Möglichkeit, beim dafür registrierten Fischwirtschaftsbetrieb die Angelfischerei zu betreiben.

Informationen zu den Standorten der Bewirtschafteten Anlagen in Sachsen sind bei der Fischereibehörde abrufbar.  
Raum Dresden - Tel. 035931/296 30; Raum Chemnitz - Tel. 0371/532 2849; Raum Leipzig - Tel. 034222/46 2301.

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)  
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden  
Telefon: +49 351 2612-0  
Telefax: +49 351 2612-1099  
E-Mail: [lfulg@smul.sachsen.de](mailto:lfulg@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de/lfulg](http://www.smul.sachsen.de/lfulg)

**Autoren:**

Andreas Schreier; Matthias Pfeifer  
Abteilung Landwirtschaft/Referat Fischerei  
Gutsstr. 1; 02699 Königswartha  
Telefon: + 49 35931 296-43  
Telefax: + 49 35931 298-11  
E-Mail: [andreas.schreier@smul.sachsen.de](mailto:andreas.schreier@smul.sachsen.de)

**Redaktion:**

Andreas Schreier

**Fotos:**

LfULG

**Redaktionsschluss:**

20.06.2016

**Hinweis:**

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung. Die PDF-Datei kann im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/lfulg> heruntergeladen werden.

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



## Impressum

Umschlaggestaltung:	Maren Hempelt
Impressum der Mitteilung:	siehe Seite 41
Auflagenhöhe:	1.000 Stück
Stand:	06/2016



